

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 04/22

Bozen, den 14.02.2022

Haushaltsgesetz 2022 – Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie über die **Neuerungen arbeitsrechtlicher Natur** des Gesetzes Nr. 234/2021 (sog. „Haushaltsgesetz 2022“) informieren.

Folgende Themenbereiche werden in diesem Rundschreiben behandelt:

1	NEUERUNGEN FÜR DIE ARBEITGEBER	2
1.1	Reform der Einkommenssteuer für physische Personen IRPEF	2
1.1.1	Neugestaltung der Steuersätze und Einkommensstufen.....	2
1.1.2	Die Absetzbeträge gemäß Art. 13 des TUIR	3
1.1.3	Der neue Steuerbonus	3
1.2	Neuordnung im Bereich Lohnausgleich	3
1.3	Traditionelle Lehre: Verlängerung der Beitragsbegünstigung.....	4
2	NEUERUNGEN FÜR DIE ARBEITNEHMER.....	4
2.1	Obligatorischer Vaterschaftsurlaub	4
2.2	Rente.....	4
2.2.1	Frührente: „Quota 102“	4
2.2.2	Frührente: „Opzione donna“.....	5
2.3	Reduzierung der Sozialabgaben zu Lasten der Arbeitnehmer.....	5
2.4	Begünstigung für Mütter die am Arbeitsplatz zurückkehren	5
2.5	Änderung im Bereich der Arbeitslosenunterstützung	5
2.5.1	NASpl.....	5
2.5.2	DIS-Coll	5

1 Neuerungen für die Arbeitgeber

1.1 Reform der Einkommenssteuer für physische Personen IRPEF

Das Haushaltsgesetz 2022 führt **ab 1. Januar 2022** relevante **Neuerungen im Bereich der Einkommenssteuer** für physische Personen („IRPEF“) ein. Die Neuerungen sind ab dem **Steuerjahr 2022** gültig.

Die Neuerungen betreffen folgende Bereiche, auf die wir im weiteren Verlauf eingehen werden:

- ▶ Neuordnung der Steuersätze und der Einkommensklassen;
- ▶ Absetzbeträge gemäß Art. 13 des TUIR;
- ▶ Steuerbonus und zusätzlicher Steuerabsetzbetrag.

1.1.1 Neugestaltung der Steuersätze und Einkommensstufen

Es kommt zu einer **Reduzierung der Einkommensklassen**, und zwar von bisher fünf auf zukünftig vier. Zudem wurden die **Steuersätze** der Einkommensklassen **neu festgelegt**. Für die künftige Berechnung der Einkommenssteuer gilt demnach nachstehende Tabelle:

Bestimmungen bis Steuerperiode 2021	
Einkommensklasse	Steuersatz
Bis 15.000 Euro	23%
Ab 15.001 bis 28.000 Euro	27%
Ab 28.001 bis 55.000 Euro	38%
Ab 55.001 bis 75.000 Euro	41%
Ab 75.001 Euro	43%

Neuregelung ab Steuerperiode 2022	
Einkommensklasse	Steuersatz
Bis 15.000 Euro	23%
Ab 15.001 bis 28.000 Euro	25%
Ab 28.001 bis 50.000 Euro	35%
Ab 50.001 Euro	43%

Die Steuerersparnis infolge dieser Änderungen ist bei Einkünften zwischen 40.000 Euro und 60.000 Euro am höchsten, wobei sich **folgende Steuerersparnisse** ergeben:

Höhe der Einkünfte	Sonstige Einkünfte (Einzelunternehmen, Freiberufler, Co.co.co)	Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
	Steuerersparnis (mit Abzügen)	
12.000 Euro	148 Euro	180 Euro
18.000 Euro	86 Euro	256 Euro
24.000 Euro	134 Euro	98 Euro
36.000 Euro	400 Euro	259 Euro
42.000 Euro	576 Euro	904 Euro
48.000 Euro	752 Euro	780 Euro

60.000 Euro	570 Euro	570 Euro
>90.000 Euro	270 Euro	270 Euro

1.1.2 Die Absetzbeträge gemäß Art. 13 des TUIR

Auch die Absetzbeträge für Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit und dieser gleichgestellten Einkünften sowie wurden abgeändert.

1.1.3 Der neue Steuerbonus

Das Haushaltsgesetz hat auch Änderungen im Bereich des Steuerbonus vorgenommen: der **Steuerbonus** in Höhe von 100,00 Euro monatlich bzw. **maximal 1.200,00 Euro auf Jahresbasis** gilt nur mehr für **Gesamteinkommen bis zu 15.000,00 Euro** pro Jahr (anstelle von 28.000,00 Euro, wie für 2020 und 2021 vorgesehen).

Für Personen mit einem Gesamteinkommen zwischen 15.000,01 und 28.000,00 Euro steht der Steuerbonus nur unter spezifischen Voraussetzungen zu:

Die Summe einer Reihe von Absetzbeträgen, dazu gehören

- ▶ Absetzbeträge für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit und gleichgestellte Einkünfte
- ▶ Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder
- ▶ Absetzbeträge für bestimmte Ausgaben (z.B. für Sanitätsspesen, Passivzinsen für Darlehen, für Energetische Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten)

muss höher als der Betrag der Bruttosteuer sein.

Falls diese Voraussetzung erfüllt wird, so steht der Steuerbonus in Höhe der Differenz zwischen der Summe der Absetzbeträge und der Bruttosteuer zu, bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 Euro.

Beispiel

- ▶ Absetzbeträge in Höhe von 3.000 Euro
- ▶ Bruttosteuer in Höhe von 2.000 Euro
- ▶ Steuerbonus: 1.000 Euro stehen als Steuerbonus zu.

Die mit Gesetzesdekret Nr. 3/2020 eingeführten **zusätzlichen Absetzbeträge** für Gesamteinkommen zwischen 28.000,01 und 40.000 Euro wurden hingegen wieder **abgeschafft**.

1.2 Neuordnung im Bereich Lohnausgleich

Zu den wichtigsten geltenden **Neuerungen** ab dem 1. Januar 2022 zählen:

- ▶ Ausdehnung der Lohnausgleichskassen auf alle Betriebe, **unabhängig von der Mitarbeiteranzahl**;
- ▶ Anspruch auf **Lohnausgleich auch für alle Arten von Lehrverhältnissen** (traditionelle Lehre, berufsspezialisierende Lehre, höhere Lehre);
- ▶ die **Mindestbeschäftigungszeit** im Unternehmen für den Anspruch auf Lohnausgleich wurde auf **30 Tage** herabgesetzt (bisher 90 Tage);

- ▶ der für die Zeit des Lohnausgleichs zustehende **monatliche Höchstbetrag wurde vereinheitlicht**: der Betrag wurde auf 1.129,66 Euro angehoben (bisher galten zwei Stufen: 939,88 Euro bzw. 1.129,66, welche an die Höhe der Bruttomonatsentlohnung gekoppelt waren).

1.3 Traditionelle Lehre: Verlängerung der Beitragsbegünstigung

Mit Haushaltsgesetz 2020 wurde für Unternehmen mit bis zu 9 Mitarbeitern – bei Anstellungen von Mitarbeitern mittels traditioneller Lehrverhältnisse – eine **Befreiung der Sozialabgaben zu Lasten Arbeitgeber** eingeführt.

Dies wurde nun **auch für die im Jahr 2022 abgeschlossenen Lehrverhältnisse** bestätigt. Die Befreiung gilt für die ersten drei Lehrjahre; ab dem vierten Lehrjahr greift wieder der ordentliche Beitragssatz in Höhe von 10%. Weiterhin geschuldet bleiben die Arbeitnehmerbeiträge zu Lasten der Lehrlinge.

2 Neuerungen für die Arbeitnehmer

2.1 Obligatorischer Vaterschaftsurlaub

Der **obligatorische Vaterschaftsurlaub** wurde **ab Jahr 2022 auf unbestimmte Zeit bestätigt**. Demnach müssen Väter ab 2022 innerhalb den ersten 5 Monaten ab Geburt des Kindes, **10 Tage** obligatorischen Vaterschaftsurlaub beanspruchen. Der obligatorische Vaterschaftsurlaub wird zu 100% entlohnt und die entsprechenden Kosten gehen voll zu Lasten des NISF/INPS.

2.2 Rente

2.2.1 Frührente: „Quota 102“

Die Regelung für den frühzeitigen Ruhestand, auch „Quota 100“ genannt, wurde nun **dahingehend abgeändert**, dass der vorzeitige Renteneintritt nun für **alle Personen** möglich ist, welche **im Jahr 2022** mindestens **64 Jahre alt** werden **und 38 Beitragsjahre** aufweisen können (sog. „Quota 102“).

Beide Formen der Frührente (Quota 100 und Quota 102) unterliegen jedoch der nicht zu unterschätzenden **Einschränkung**, dass bis zum Erreichen der Voraussetzungen für die Altersrente (derzeit 67 Jahre) **keine sonstigen Einkünfte** weder aus selbstständiger, noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit **erzielt werden dürfen**.

Davon **ausgenommen** sind lediglich **Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Tätigkeit**, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro pro Jahr.

2.2.2 Frührente: „Opzione donna“

Die Möglichkeit für Frauen mit der sog. „Opzione Donna“ frühzeitig in Rente zu gehen, wurde auch verlängert. Um den vorzeitigen Rentenanstritt zu beanspruchen, müssen Frauen innerhalb 31. Dezember 2021 ein Alter von mindestens 58 Jahren (für Frauen mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis) bzw. 59 Jahren (für Frauen mit einer selbständigen Tätigkeit) sowie mindestens 35 Beitragsjahre erreicht haben.

2.3 Reduzierung der Sozialabgaben zu Lasten der Arbeitnehmer

Nur für das Jahr 2022 wurde eine **Reduzierung der Sozialabgaben zu Lasten der Arbeitnehmer** in Höhe von **0,8%** eingeführt. Die Begünstigung wird jene Arbeitnehmer betreffen, die einen **maximalen monatlichen Bruttolohn von 2.692 Euro** (berechnet auf 13. Monatsgehälter, und somit 34.996 Euro auf Jahresbasis) nicht überschreiten. Daraus ergibt sich eine Ersparnis auf Jahresbasis von maximal 280 Euro und es entsteht kein Nachteil für den Rentenanspruch.

Von dieser Begünstigung **ausgeschlossen** bleiben **Hausangestellte** und **Pensionisten**.

2.4 Begünstigung für Mütter die am Arbeitsplatz zurückkehren

Für das Jahr 2022 wurde eine Beitragsbegünstigung für Mütter im Privatsektor eingeführt: wenn Mütter nach Ende der obligatorischen Mutterschaft an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, erhalten sie eine Beitragsbegünstigung der Sozialabgaben zu Lasten Arbeitnehmer in Höhe von 50%.

Die Begünstigung steht für ein Jahr ab Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit zu und es entsteht kein Nachteil für den Rentenanspruch.

2.5 Änderung im Bereich der Arbeitslosenunterstützung

2.5.1 NASpI

Ab dem 1. Januar 2022 gelten folgende neue Regelungen:

- ▶ die Voraussetzung von mindestens 30 effektiven Arbeitstagen in den letzten 12 Monaten vor Beginn der Arbeitslosenunterstützung wurde abgeschafft;
- ▶ der Betrag der Arbeitslosenunterstützung NASpI reduziert sich um 3% pro Monat ab dem ersten Tag des 6. Monats ab Beginn der Auszahlung, bzw. ab dem ersten Tag des 8. Monats bei Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Arbeitslosengesuches das 55. Lebensjahr vollendet haben (bisher begann die Reduzierung einheitlich ab dem 4. Monat).

2.5.2 DIS-Coll

Es wurden auch Abänderungen im Bereich der Arbeitslosenunterstützung DIS-Coll für Personen die in der Sonderverwaltung der NISF/INPS versichert sind, vorgenommen.

Ab dem 1. Januar 2022 gilt demnach:

- ▶ Reduzierung des Betrages der Arbeitslosenunterstützung um 3% pro Monat ab dem ersten Tag des 6. Monats ab Beginn der Auszahlung reduziert (bisher begann die Reduzierung ab dem 4. Monat);
- ▶ monatliche Auszahlung der DIS-COLL für maximal 12 Monate (früher 6 Monate);
- ▶ für den Zeitraum der Beanspruchung der DIS-COLL werden figurative Beiträge anerkannt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  